

Förderrichtlinien - Umweltschutz

**Richtlinien zur finanziellen Förderung privater
Begrünungsmaßnahmen durch die Stadt Mörfelden-Walldorf**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Heimische Laubgehölze im Hausgartenbereich**
- 2. Fassadenbegrünung**
- 3. Dachbegrünung**
- 4. Obstbaumpflanzung**
- 5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch gemeinnützige Vereinigungen**

FÖRDERRICHTLINIEN - UMWELTSCHUTZ

Die Stadtverordnetenversammlung Mörfelden-Walldorf
hat in der Sitzung am 12.09.1995 folgende
„Förderrichtlinien Umweltschutz, Heimische Laubgehölze
im Hausgartenbereich, Fassadenbegrünung, Dachbegrünung,
Obstbaumpflanzung, Maßnahmen des Naturschutzes und der
Landschaftspflege durch gemeinnützige Vereinigungen“
beschlossen:

1. Heimische Laubgehölze im Hausgartenbereich

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung
2. Allgemeine Grundsätze der Förderung
3. Förderungsfähige Maßnahmen
4. Förderungsvoraussetzungen
5. Umfang der Förderung
6. Rückforderung der Zuwendungen
7. Inkrafttreten der Richtlinien

A n h a n g

1. Zielsetzung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es mehr als 13 Millionen Hausgärten. Sie bieten Raum und Möglichkeiten, der bedrohten Natur in Dorf und Stadt wirkungsvoll zu helfen.

Auch in Mörfelden-Walldorf kann durch die Pflanzungen von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen im Hausgartenbereich ein wesentlicher Beitrag zum Natur- und Umweltschutz im besiedelten Bereich geleistet werden.

Um die Entscheidungen für mehr Natur im Hausgarten zu erleichtern, werden solche Pflanzungen von der Stadt Mörfelden-Walldorf finanziell unterstützt.

2. Allgemeine Grundsätze der Förderung

- a) Die in Frage kommenden Maßnahmen zur Pflanzung von heimischen Laubgehölzen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- b) Eine Begrünung kann nur dann gefördert werden, wenn sie nicht aufgrund rechtlicher Bindungen ohnehin vorzunehmen ist (z. B. aufgrund eines Bebauungsplanes oder als Ausgleich für einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Naturschutzgesetz).
- c) Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden die Anschaffungskosten für Pflanzenmaterial und notwendiges Befestigungsmaterial (Baumpfähle, Bindematerial).

4. Förderungsvoraussetzungen

- a) Eine Förderung kann erfolgen, wenn
 - es sich um heimische, standortgerechte Gehölze handelt (s. Auswahlliste Seite 3),
 - die Gehölze den Qualitätsbestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen oder in einem BdB-Fachbetrieb erworben werden.
- b) Die Größe der Gehölze muss mindestens betragen:

| | | |
|--------------|-------------|--------------|
| – Sträucher | Höhe | 60 – 100 cm |
| – Heister | Höhe | 150 – 200 cm |
| – Hochstämme | Stammumfang | 10 – 12 cm |
- c) Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn eine Zustimmung der Stadt Mörfelden-Walldorf vor dem Kauf der Gehölze erfolgt ist. Mit der Bepflanzung muss eine positive Wirkung auf den Naturhaushalt verbunden sein. Es darf sich nicht um eine Ersatzmaßnahme für ein vorhandenes heimisches Gehölz handeln.
- d) Die Liegenschaft, auf der die Maßnahme durchgeführt werden soll, muss in der Gemarkung Mörfelden-Walldorf liegen.

- e) Antragsberechtigt ist der Eigentümer der Liegenschaft oder es muss eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorhanden sein. Bei mehreren Eigentümern sind Einverständniserklärungen aller Miteigentümer vorzulegen.
- f) Bei den Pflanzmaßnahmen sind die Pflanzabstände nach dem Hess. Nachbarrecht einzuhalten.
- g) Bei Verwendung der Gehölze als geschnittene Hecke ist eine Förderung ausgeschlossen.

5. Umfang der Förderung

- Förderungsfähig sind die Gesamtkosten für die in Punkt 3. genannten Maßnahmen.
- Die Förderungshöhe beträgt 50 % der Gesamtkosten. Bei Pflanzungen auf Grundstücken mit gewerblicher Nutzung beträgt die Förderungshöhe 25 % der Gesamtkosten.
- Für ein Projekt ist der Zuschuss auf € 510,00 begrenzt.
- Förderungsanträge sind formlos mit Beschreibung der Maßnahme und Kostenvoranschlag an den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf zu richten.
- Auszahlungen sind grundsätzlich nur nach Vorlage von prüffähigen Rechnungen möglich.

6. Rückforderung der Zuwendungen

Die Stadt Mörfelden-Walldorf behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Pflanzungen ohne zwingende Gründe beseitigt werden.

7. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

| 1. Großkronige Bäume | |
|--|---|
| geeignet | bedingt geeignet |
| Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) | Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) |
| Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) |
| Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) | Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>) |
| Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) | Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) |
| Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) | |
| außerdem empfehlenswert: | Walnuß (<i>Juglans regia</i>), Roßkastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>) |

| 2. Kleinkronige Bäume | |
|--|--|
| geeignet | bedingt geeignet |
| Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) | Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>) |
| Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>) | Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) |
| Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) | Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>) |
| Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>) | Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>) |
| | Speierling (<i>Sorbus domestica</i>) |
| | Feldulme (<i>Ulmus campestris</i>) |
| | Weichselkirsche (<i>Prunus mahaleb</i>) |
| | Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) |
| außerdem empfehlenswert: hochstämmige, einheimische Obstbaumsorten | |

| 3. Sträucher | |
|--|--|
| geeignet | bedingt geeignet |
| Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>) | Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>) |
| Roter Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>) | Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>) |
| Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>) | Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) |
| Salweide (<i>Salix caprea</i>) | Weißdorn (<i>Crataegus sp.</i>) |
| Besenginster (<i>Sarothamnus scoparius</i>) | Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>) |
| Bibernellrose (<i>Rosa spinosissima</i>) | Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>) |
| Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) | Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) |
| | Weinrose (<i>Rosa rubiginosa</i>) |
| | Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>) |
| | Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) |
| | Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>) |
| | Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) |

| Für feuchte Standorte, an Bächen und Gräben | |
|---|---|
| Bäume: | Sträucher: |
| Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) | Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>) |
| Silberweide (<i>Salix alba</i>) | Grauweide (<i>Salix cinerea</i>) |
| Bruchweide (<i>Salix fragilis</i>) | Bruchweide (<i>Salix fragilis</i>) |
| Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) | Korbweide (<i>Salix viminalis</i>) |
| Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>) | Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>) |
| Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) | Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) |

2. Fassadenbegrünung

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung
2. Allgemeine Grundsätze der Förderung
3. Förderungsfähige Maßnahmen
4. Förderungsvoraussetzungen
5. Umfang der Förderung
6. Rückforderung der Zuwendungen
7. Inkrafttreten der Richtlinien

A n h a n g

1. Zielsetzung

Die Begrünung von Fassaden, Mauern, Wänden und Stützen ist geeignet, um den Verlust fehlender Grundflächen zur Begrünung teilweise auszugleichen, da hier großflächige Begrünungen möglich sind, ohne dass eine größere Bodenfläche erforderlich ist.

Zu den positiven Aspekten einer Fassadenbegrünung zählen u. a.

- positive Einflüsse auf den Wärmehaushalt der Gebäude (geringere Temperaturschwankungen durch das Blattwerk)
- Feuchteschutz (Schlagregen wird abgehalten)
- Lebensraum für Kleintiere (Brut- und Rückzugsraum für Vögel und Insekten)
- Aspekte der Stadtgestaltung (z. B. Begrünung in engen Verkehrsräumen, die keinen Platz für andere Pflanzungen bieten).

Die z. Z. diskutierten Beschädigungen von Fassaden durch Kletterpflanzen sind auf eine falsche Pflanzenauswahl zurückzuführen. Schäden durch Kletterpflanzen lassen sich durch die Beachtung pflanzentypischer Eigenschaften und einer regelmäßigen Pflege vermeiden.

Mit dem Förderprogramm sollen Fassadenbegrünungen im allgemeinen und besonderen an Fassaden, die an den öffentlichen Straßenraum angrenzen, finanziell von der Stadt Mörfelden-Walldorf unterstützt werden.

2. Allgemeine Grundsätze der Förderung

- a) Die in Frage kommenden Maßnahmen zur Pflanzung von Klettergehölzen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- b) Eine Begrünung kann nur dann gefördert werden, wenn sie nicht aufgrund rechtlicher Bindungen ohnehin vorzunehmen ist (z. B. aufgrund eines Bebauungsplanes oder als Ausgleich für einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Hess. Naturschutzgesetz).
- c) Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden die Anschaffungskosten für Pflanzenmaterial, Kletterhilfen (Rankgitter, Drähte, Seile) am Gebäude und Befestigungsmaterial.

Eine Förderung von Pflanz- bzw. Befestigungskosten ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Freistehende Ranksäulen bzw. -gitter, Pergolen, Zäune u. ä. sind als Kletterhilfen nicht förderungsfähig.

4. Förderungsvoraussetzungen

- a) Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn eine Zustimmung der Stadt Mörfelden-Walldorf vor der Anschaffung bzw. vor der Pflanzmaßnahme erfolgt ist.
- b) Antragsberechtigt ist der Eigentümer der Liegenschaft oder es muss eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorgelegt werden. Bei mehreren Eigentümern sind Einverständniserklärungen aller Miteigentümer vorzulegen.
- c) Die fachgerechte Pflege ist durch den Antragsteller zu gewährleisten.
- d) Die Liegenschaft, an der die Maßnahme durchgeführt werden soll, muss in der Gemarkung Mörfelden-Walldorf liegen.

5. Umfang der Förderung


- Förderungsfähig sind die Gesamtkosten für die in 3. genannten Maßnahmen.
- Die Förderungshöhe beträgt 50 % der Gesamtkosten. Bei Pflanzungen an Gebäuden mit gewerblicher Nutzung beträgt die Förderungshöhe 25 % der Gesamtkosten.
- Für ein Projekt ist der Zuschuss auf € 255,00 (DM 500,00) begrenzt.
- Grenzt die zu begrünende Fassade direkt an den öffentlichen Straßenraum (Pflanzfläche liegt im öffentlichen Straßenraum), wird die notwendige Pflanzfläche und Bepflanzung durch die Stadt Mörfelden-Walldorf hergestellt und die anfallenden Kosten zu 100 % übernommen (die Unterhaltung obliegt dem Antragsteller). Die Nutzbarkeit des öffentlichen Verkehrsraumes muss dabei gewährleistet bleiben.
- Förderanträge sind formlos, mit Beschreibung der Maßnahme und Kostenvoranschlag, an den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf zu richten. Auszahlungen sind grundsätzlich nur nach Vorlage von prüffähigen Rechnungen möglich.


6. Rückforderung der Zuwendungen

Die Stadt Mörfelden-Walldorf behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden, oder wenn geförderte Maßnahmen ohne zwingende Gründe beseitigt werden.

7. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

|  | Höhe in m | Kletter- art * | Kletter- hilfe * | 1-jährig | immer- grün | schnell- wüchsig | Industrie- fest | Blütezeit (Monat) | Blüten- farbe | Bienen- weide | Vogel- gehölz | Boden- ansprüche | sonnig | halb- schattig | schattig |
|---|--------------|-------------------|---------------------|----------|----------------|---------------------|--------------------|----------------------|------------------|------------------|------------------|---------------------|--------|-------------------|----------|
| Actinidia arguta Strahlengriffel | 5-6 | SCH | # ↑ | | | X | X | 6-7 | weiß | | | mittel | X | X | |
| Akebia quinata Akebie | 5 | SCH | # ↑ | | | | | 4-5 | purpur | | | mittel | X | | |
| Aristolochia macrophylla Pfeifenwinde | 8-10 | SCH | # ↑ | | | X | | 6-8 | gelb- grün | | | mittel | | X | |
| Berchemia giraldiana Berchemie | 4 | SCH | # ↑ | X | X | | | 5-6 | weiß | | | mittel | X | X | |
| Campsis radicans Trompetenblume | 7-10 | WU | ♣ | | | X | | 7-9 | gelb- orange | | | hoch | X | X | |
| Celastrus orbiculatus Baumwürger | 8-12 | SCH | # ↑ | | | X | X | 6 | grünlich | | | gering | X | X | |
| Clematis montana „Rubens“ Waldrebe | 6-8 | RA | # ↑ | | | X | | 5-6 | weiß- rot | X | | hoch | X | X | |
| Clematis paniculata Waldrebe | 8-10 | RA | # ↑ | | | X | | 9-10 | weiß | X | | hoch | X | X | |
| Clematis vitalba Waldrebe (heimisch) | 12-15 | RA | # ↑ | | | X | X | 7-9 | weiß | X | X | mittel | X | X | X |
| Cobaea scandens Glockenrebe | 5-8 | RA | # ↑ | X | | X | | 7-10 | blau | | | mittel | X | X | |
| Euonymus fortunei var. radicans | 3,5 | WU | ♣ | | X | | X | 5-6 | grünlich | X | | gering | X | X | X |
| Fallopia aubertii Knöterich | 10 | SCH | # ↑ | | | X | | 8-10 | weiß | | X | gering | X | X | X |
| Hedera helix Efeu (heimisch) | 30 | WU | ♣ | | X | X | X | 9-10 | grünlich | X | X | mittel | X | X | X |
| Humulus lupulus Hopfen | 10 | SCH | # ↑ | | | X | | 7-8 | grün | | | mittel | X | X | |
| Hydrangen petiolaris Kletterhortensie | 5-7 | WU | ♣ | | | | | 6-7 | weiß | | | mittel | | X | X |
| Jasminum nudiflorum Winterjasmin | 5 | SP | # a | | | | X | 2-4 | gelb | | | mittel | X | | |
| Lonicera caprifolium Geißblatt (heimisch) | 3-5 | SCH | # ↑ | | | | | 5-6 | gelbl. weiß | X | X | mittel | X | | |
| Lonicera henryi Geißblatt | 6-7 | SCH | # ↑ | | X | X | | 6-7 | gelb- rot | X | | mittel | | X | X |
| Lonicera periclymenum Geißblatt (heimisch) | 2-4 | SCH | # ↑ | | | | | 5-6 | gelb- weiß | X | | mittel | | X | X |
| Lonicera x tellmanniana Geißblatt | 5-6 | SCH | # ↑ | | | X | | 5-7 | gold- gelb | X | | mittel | X | X | |

|  | Höhe in m | Kletter- art * | Kletter- hilfe * | 1-jährig | immer- grün | schnell- wüchsig | Industrie- fest | Blütezeit (Monat) | Blüten- farbe | Bienen- weide | Vogel- gehölz | Boden- ansprüche | sonnig | halb- schattig | schattig |
|---|--------------|-------------------|---------------------|----------|----------------|---------------------|--------------------|----------------------|------------------|------------------|------------------|---------------------|--------|-------------------|----------|
| Lonicera x heckrottii Geißblatt | 3-4 | SCH | # ↑ | | | | | 6-9 | gelb- rot | X | X | mittel | X | | |
| Menispermum canadense Mondsame | 5 | SCH | # ↑ | | | | | 5-7 | gelb- grün | | | mittel | X | X | |
| Parthenocissus quinquefolia Wilder Wein | 15 | RA | # ♣ | | | X | X | 6-7 | grünlich | X | X | mittel | X | X | |
| Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“ Wilder Wein | 8-12 | RA | ♣ | | | X | X | 6-7 | gelb- grün | X | X | mittel | X | X | |
| Periploca graeca Baumschlinge | 10 | SCH | # ↑ | | | | | 7-8 | violett | | | mittel | X | | |
| Pharbitis hederacea Trichterwinde | 3 | SCH | ↑ | X | | X | | 7-9 | | | | mittel | X | | |
| Phaseolus coccineus Feuerbohne | 3 | SCH | ↑ | X | | X | | 6-9 | | | | mittel | X | | |
| Quamoclit lobata Prunkwinde | 3-6 | SCH | ↑ | X | | X | | 6-8 | orange- gelb | | | mittel | X | X | |
| Rosa in Sorten Kletterrosen | 2-6 | SP | # a | | | X | X | 5-10 | diverse | X | | mittel | X | X | |
| Rubus henryi Brombeere | 2-4 | RA | # | | X | X | | 6-8 | rosa | | | mittel | | X | X |
| Schisandra chinensis Spaltkölbchen | 8 | SCH | # ↑ | | | | | 5-6 | gelb- rot | | | mittel | X | X | |
| Tropaelum majus Kapuzinerkresse | 3 | | # ↑ | X | | X | | 7-10 | rot- gelb | | | mittel | X | | |
| Vitis sylvestris Weinrebe (heimisch) | 25 | RA | # ↑ | | | X | | 6-7 | | | | mittel | X | X | |
| Vitis vinifera Weinrebe | 30 | RA | # ↑ | | | X | | 6-7 | | | | mittel | X | X | |
| Wisteria floribunda Wisterie | 8-10 | SCH | # a | | | X | | 5-6 | violett | X | | mittel | X | | |
| Wisteria sinensis Wisterie | 10 | SCH | # ↑ | | | X | X | 4-5 | blau | X | | mittel | X | | |

Zeichenerklärung

| | | | |
|---|-------------------------------|-----|-----------------|
| * | Kletterart und Kletterhilfe | SP | Spreizklimmer |
| ♣ | selbsthaftend | SCH | Schlingpflanze |
| # | Lattenspalier, Metallgitter | RA | Rankenpflanze |
| ↑ | dünnes Gitterwerk, Spanndraht | WU | Wurzelkletterer |
| a | anbinden | | |

3. Dachbegrünung

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung
2. Allgemeine Grundsätze der Förderung
3. Förderungsfähige Maßnahmen
4. Förderungsvoraussetzungen
5. Umfang der Förderung
6. Rückforderung der Zuwendung
7. Inkrafttreten der Richtlinien

1. Zielsetzung

Die Zunahme der überbauten Flächen in der Bundesrepublik Deutschland beträgt Tag für Tag etwa 1 qkm. In innerstädtischen Bereichen sind weit über 90 % der Gesamtfläche versiegelt.

Aus ökologischen Gründen ist diese Entwicklung sehr bedenklich.

Die Folgen sind u. a.:

- Veränderung der kleinklimatischen Situation
- Negative Einflüsse auf den Wasserhaushalt
- Rückgang der Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren

Durch Bebauung verlorene Grünflächen können durch Dachbegrünungen teilweise zurückgewonnen werden.

Besonders in Gebieten mit dichter Bebauung - wie in Städten - leistet die Begrünung von Dächern einen notwendigen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation. Dachbegrünungen speichern Niederschlagswasser, schützen die Dachkonstruktion vor allzugroßen Temperaturschwankungen, verbessern das Kleinklima und bieten Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Obwohl die Vorteile einer Dachbegrünung allgemein bekannt und anerkannt sind, wird von dieser Art der Dachgestaltung bis heute nur relativ wenig Gebrauch gemacht.

Um die Entscheidung für eine Dachbegrünung zu fördern, werden diese Maßnahmen von der Stadt Mörfelden-Walldorf finanziell unterstützt.

2. Allgemeine Grundsätze der Förderung

- a) Die in Frage kommenden Maßnahmen zur Dachbegrünung werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- b) Eine Dachbegrünung kann nur dann gefördert werden, wenn ihre Herstellung nicht aufgrund rechtlicher Bindungen ohnehin vorzunehmen ist (z. B. aufgrund eines Bebauungsplanes oder als Ausgleich für einen Eingriff).
- c) Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.
- d) Dachbegrünungen auf Gebäuden mit gewerblicher Nutzung sind im Einzelfall zu prüfen.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Begrünung von Dachflächen durch die Aufbringung der technisch notwendigen Funktionsschichten, eines geeigneten Bodensubstrates und einer Vegetationsdecke.

Es werden extensive Dachbegrünungen mit dünner Substratschicht als Sedum-, Kräuter- oder Grasdach wie auch intensive Begrünungen mit hoher Substratschicht und Bepflanzung gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

- a) eine Förderung kann erfolgen wenn
 - die für Dachbegrünungen allgemein gültigen Regeln der Technik berücksichtigt sind,
 - die Durchführung der Dachbegrünung durch geeignete Fachbetriebe gewährleistet ist.
- b) Die Dachbegrünung muss mit einer Mindesthöhe des Bodensubstrates von 6 cm hergestellt werden. Bei bestehenden Dächern und bei Gebäuden mit Spannweiten von > 10 m (Hallen) können die Mindestdimensionierungen zur Einhaltung der Tragfähigkeit unterschritten werden.
- c) Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn eine Zustimmung der Stadt Mörfelden-Walldorf vor Beginn der Ausführung erfolgt ist.
- d) Das Gebäude, auf dem die Dachbegrünung durchgeführt werden soll, muss einen Standort in der Gemarkung Mörfelden-Walldorf haben.
- e) Antragsberechtigt ist der Eigentümer der Liegenschaft, oder dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers beigefügt. Bei mehreren Eigentümern sind Einverständniserklärungen aller Miteigentümer vorzulegen.
- f) Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse o. ä. sind vorzulegen.

5. Umfang der Förderung

- Die Förderung bemisst sich nach der Gesamtfläche auf einem oder mehreren in Zusammenhang stehenden Dachflächen. Nicht gefördert werden unbegrünte Teilflächen wie Dachterrassen, Lichtkuppeln oder Wege. Eingeschlossene, nicht begrünte Flächen und Einbauten, sind ab 0,25 qm Grundfläche abzuziehen.
- Die Zuschusshöhe beträgt:

| | |
|-----------------------------|------------|
| – für die ersten 50 qm | € 15,50/qm |
| – für weitere max. 150 qm | € 10,00/qm |
| – für alle weiteren Flächen | € 7,50/qm |

Die Förderbeträge erhöhen sich um jeweils € 2,60 bei der Renovierung vorhandener Dächer.
- Für alle Beträge gilt eine Begrenzung bis max. 50 % der Herstellungskosten, bei Gebäuden mit gewerblicher Nutzung bis max. 25 % der Herstellungskosten.
- Für ein Projekt ist der Zuschuss auf € 3.300,00 (DM 6.500,00) begrenzt.
- Förderanträge sind formlos, mit Beschreibung der Maßnahme und Kostenvoranschlag (Fachbetrieb), an den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf zu richten.
- Auszahlungen sind grundsätzlich nur nach Vorlage von prüffähigen Rechnungen möglich.

6. Rückforderung der Zuwendung

Die Stadt Mörfelden-Walldorf behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten Zweck verwendet werden oder wenn geförderte Dachbegrünungen ohne zwingende Gründe beseitigt werden.

7. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

4. Obstbaumpflanzung

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung
2. Allgemeine Grundsätze der Förderung
3. Förderungsfähige Maßnahmen
4. Geltungsbereich
5. Umfang der Förderung
6. Rückförderung der Zuwendung
7. Inkrafttreten der Richtlinien

A n h a n g

1. Zielsetzung

Streuobstbestände gehören zu den wertvollsten Lebensräumen in der Kulturlandschaft. Sie erfüllen eine Vielzahl von wichtigen Funktionen für Menschen, Tiere, Pflanzen, Klima und Boden.

In Mörfelden-Walldorf gehören sie zu den prägenden Landschaftsbestandteilen.

Mit der Förderung von Obstbaumpflanzungen durch die Stadt Mörfelden-Walldorf soll ein Beitrag zur Erhaltung des Lebensraumes „Streuobstfläche“ geleistet werden.

2. Allgemeine Grundsätze der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- b) Sind Pflanzmaßnahmen durch Gesetze oder Vorschriften zwingend vorgeschrieben oder dienen sie gewerblichen Zwecken, sind diese grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.
- c) Anträge zur Förderung sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich an den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf zu richten.
- d) Zuwendungen können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts erhalten, wenn sie Eigentümer der Fläche sind, auf der die Pflanzmaßnahme durchgeführt werden soll oder ein Pachtvertrag (einschl. Einverständniserklärung des Eigentümers) mit einer Laufzeit von mindestens 7 Jahren vorliegt.
- e) Eine ordnungsgemäße Pflanzung und Pflege muss gewährleistet sein.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Pflanzungen von hochstämmigen Obstgehölzen mit einem Stammumfang von mindestens 8 cm (gemessen in 1 m Stammhöhe) einschl. Baumpfählen, Bindematerial und Verbißschutz.

Der Pflanzabstand der Obstbäume muss mindestens 7 m betragen.

4. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für den Außenbereich der Gemarkung Mörfelden-Walldorf. Sogenannte „wohnungsferne Gärten“, Gartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und sonstige nicht frei zugängliche Grundstücke sind ausgenommen.

5. Umfang der Förderung

- Pflanzmaßnahmen, die den Richtlinien entsprechen, können auf Antrag bis zu einer Höhe von € 15,50 (DM 30,00) pro hochstämmigen Obstgehölzen (bis max. 50 % der Kosten), im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst werden.
- Für ein Projekt ist der Zuschuss auf € 255,00 (DM 500,00) begrenzt.

- Förderanträge sind formlos, mit Beschreibung der Maßnahme (Lage) und Kostenvoranschlag, an den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf zu richten.
- Auszahlungen sind grundsätzlich nur nach Vorlage von prüffähigen Rechnungen möglich

6. Rückforderung der Zuwendung

Die Stadt behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Obstbaumpflanzungen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 7 Jahren entfernt werden.

7. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Empfehlenswerte Obstbaumarten für die Landschaft

Bei der Auswahl an zu pflanzenden Bäumen sollten vor allem alte Lokalsorten Berücksichtigung finden, da diese häufig besondere Vorzüge in Bezug auf Geschmack, Verwertbarkeit, Lagerung, Standortanpassung und Widerstandsfähigkeit gegen Schädlinge und Krankheiten aufweisen. Die untenstehende Auflistung nennt außerdem einige Wildobstarten, die aus ökologischer Sicht besonders wertvoll sind und in Einzelexemplaren in jeder Streuobstwiese vorkommen sollten. Bei der Auswahl der Sorten sollte die Beratung von Baumschulen, örtlichen Obst- und Gartenbauvereinen, Naturschutzverbänden und Fachbehörden in Anspruch genommen werden.

| Äpfel | |
|------------------------------|------------------------|
| Bismarckapfel | Winterzitronenapfel |
| Brauner Matapfel | Brettacher |
| Boskoop | Ditzels Rosenapfel |
| Erbachhofener | Freiherr von Berlepsch |
| Gelber Goldparmäne Edelapfel | Gewürzluiken |
| Himbacher Grüner | Gravensteiner |
| Jakob Fischer | Jakob Lebel |
| Lohrer Rambour | Kaiser Wilhelm |
| Schafsnase Winterrambour | Rheinischer Bohnapfel |

| Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen | |
|---------------------------------|------------------------|
| Bühler Frühzwetsche, | Große Grüne Reneklode, |
| Hauszwetsche (in Typen) | Nancy Mirabelle |
| Wangenheims Frühzwetschen | Zimmers Frühzwetschen |

| Birnen | |
|--------------------------|-------------------|
| Alexander Lukas | Clapps Liebling |
| Gellerts Butterbirne | Gräfin von Paris, |
| Grüne Jagdbirne | Gute Graue |
| Gute Luise | Williams Christ |
| Madame Verte | Neue Poiteau |
| Nordhäuser Winterforelle | Pastorenbirne |

| Süßkirschen | |
|------------------------------|----------------------------------|
| Büttners Rote Knorpelkirsche | Frühe Rote Meckenheimer, |
| Große Prinzessin, | Große Schwarze Knorpelkirsche |
| Hedelfinger, | Königskirsche, |
| Viola | Schneiders Späte Knorpelkirsche, |
| Souvenir de Charmes, | Teickners Schwarze, |

| Wildobst | |
|--------------|-----------|
| Vogelkirsche | Mostbirne |
| Speierling | Eberesche |
| Eßkastanie | Holzapfel |
| Maulbeere | Walnuß |

5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch gemeinnützige Vereinigungen

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung
2. Allgemeine Grundsätze der Förderung
3. Förderungsfähige Maßnahmen
4. Förderungsvoraussetzungen
5. Umfang der Förderung
6. Rückforderung von Zuwendungen
7. Inkrafttreten der Richtlinie

1. Zielsetzung

Die von der Stadt Mörfelden-Walldorf zur finanziellen Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellten Haushaltsmittel sollen der Erhaltung, Gestaltung und Pflege von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und damit auch der Erhaltung der Lebensgrundlage des Menschen dienen.

2. Allgemeine Grundsätze der Förderung

- a) Die in Frage kommenden Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- b) Antragsberechtigte Träger von Maßnahmen sind die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände und sonstige Natur- und Umweltschutzverbände, die nach ihrer Mitgliederzusammensetzung und ihrer bisherigen Tätigkeit eine ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse erwarten lassen und als gemeinnützig im Sinne des Natur- und Umweltschutzes anerkannt sind.
- c) Die antragstellenden Vereine und Verbände müssen ihren Sitz in der Stadt Mörfelden-Walldorf haben, die Maßnahmen müssen im Gemarkungsgebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf durchgeführt werden.
- d) Träger von Maßnahmen können nur juristische Personen des Privatrechts (eingetragener Verein, Stiftung) sein.
- e) Eine Maßnahme kann auch von mehreren Trägern gemeinsam durchgeführt werden.
- f) Gefördert werden nur konkrete Maßnahmen und Arbeiten.
- g) Nicht förderungsfähig sind:
 - Kosten der allgemeinen Verbands- und Vereinsarbeit (z. B. Kosten der laufenden Geschäftsbedürfnisse, Personalkosten, Druck- und Veröffentlichungskosten, Prozesskosten).
 - Kosten der Errichtung des Aus- und Umbaus und der Unterhaltung von Gebäuden aller Art und von dazugehörigen Einfriedigungen, sofern damit nicht Mehraufwendungen für Naturschutzmaßnahmen (z. B. Fledermausschutz, Eulenschutz) unmittelbar verbunden sind.
 - Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten, Kleinwerkzeugen und Einrichtungsgegenständen - abgesehen von begründeten Ausnahmefällen bei Pflegemaßnahmen größeren Umfangs, deren manuelle Ausführung nicht leistbar ist.
 - Kosten für Arbeitsleistungen von Verbands- bzw. Vereinsmitgliedern.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

- a) Gefördert werden Maßnahmen, deren Ziel es ist, landschaftscharakteristische Tier- und Pflanzengesellschaften Lebensmöglichkeiten zu schaffen, zu verbessern sowie zu erhalten.

- b) Förderungsfähige Maßnahmen sind insbesondere:
- Neuanlage, Wiederherstellung und Erhaltung von Feuchtbiotopen, Wildkräuterwiesen, Magerrasen, sonstige Wiesenflächen und anderen Biotopen.
 - Gestaltung und Anpflanzung ausgebeuteter oder nicht genutzter Flächen im Sinne von Punkt 3 a).
 - Neuanlage, Wiederherstellung und Erhaltung von Schutzpflanzungen, Feldgehölzen/Feldholzinseln, Vogelschutzgehölzen und Streuobstanlagen.
 - Erhaltung und Wiederansiedlung geschützter Tierarten.
- c) Förderungsfähig sind bei Maßnahmen nach 3.1 und 3.2 die angemessenen Kosten für:
- vorbereitende Arbeiten (Maschineneinsatz bei Aufwuchsbeseitigung, Erdarbeiten, Bodenbearbeitung) einschl. fachkundiger Fremdleistungen.
 - Saat- und Pflanzgut (einschl. Dünger, Baumpfähle u. ä.).
 - Schutz der Pflanzungen gegen Wild (Zäunung oder Einzelschutz).

4. Förderungsvoraussetzungen

- a) eine Förderung kann erfolgen, wenn
- die Maßnahmen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, dem Landschaftsrahmenplan, den Bauleitplänen und Landschaftsplänen entsprechen,
 - die sachgemäße Pflege der geförderten Anlagen durch die Antragsteller gewährleistet ist,
 - die Zustimmung des Eigentümers und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse o. ä. vorliegen.
- b) Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn vor Beginn eine Zustimmung der Stadt Mörfelden-Walldorf erfolgt ist. Auszahlungen sind grundsätzlich nur nach Vorlage von prüffähigen Rechnungen möglich.
- c) Förderanträge sind formlos mit Beschreibung der Maßnahme und Kostenvoranschlag an den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf zu richten.
- d) Bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen, insbesondere bei der Wahl der Gehölzarten, sind naturschutzrelevante Aspekte zu berücksichtigen. Es dürfen nur standortgerechte heimische Gehölze angepflanzt werden. Anpflanzungen mit Nadel- und Ziergehölzen werden nicht gefördert.
- e) Nachbesserungen sind förderungsfähig, wenn in den beiden ersten Jahren nach Beginn der Maßnahme trotz sachgemäßer Ausführung und Pflege bei Pflanzungen Ausfälle aufgetreten sind.
- f) Maßgebend sind die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut. Darüberhinaus ist die Unterhaltung und die spätere Pflege der durch geführten Maßnahmen einschl. des dazu benötigten Materials, nur in Ausnahmefällen förderungsfähig.

5. Umfang der Förderung

- Geförderte Maßnahmen nach diesen Richtlinien können auf Antrag bis zur Höhe von 50 % der förderungsfähigen Kosten, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bezuschusst werden.
- Für ein Projekt ist der Zuschuss auf jährlich € 2.550,00 (DM 5.000,00) und die Förderungshöchstdauer auf 3 Jahre begrenzt.

6. Rückforderung von Zuwendungen

Die Stadt Mörfelden-Walldorf behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden, oder wenn geförderte Maßnahmen ohne zwingende Gründe beseitigt werden.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.